

Reglement über die Betreuungsgutscheine für familienexterne Kinderbetreuung (GR-Beschluss vom 15. September 2020)

Die Einwohnergemeinde Unterlangenegg erlässt gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 das nachstehende Reglement:

| | |
|---|--|
| Gegenstand | Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV). |
| Betreuungsgutscheine | Art. 2 ¹ Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen. ² Das Gutschein-System wird per 1. August 2021 eingeführt. |
| Altersgruppen | Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter bei Betreuung durch Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis und mit der sechsten Klasse bei Betreuung in Tagesfamilien. |
| Organisation | Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Organisationsreglement. |
| Rechtsanspruch | Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. ² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern. |
| Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum | Art. 6 Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20 % nicht. |
| Gebühr | Art. 7 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben. |
| Inkrafttreten | Art. 8 Das Reglement tritt nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist in Kraft, das Gutschein-System beginnt sodann ab 1.08.2021. |

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 genehmigt.

Unterlangenegg, 19. Januar 2021

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Michael Graf

Hans Tschanz

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2020 bis am 2. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29.10.2020 und Nr. 45 vom 5.11.2020 publiziert.

Rechtskraftbescheinigung

Während der 30-tägigen Auflage- und Einsprachefrist im Anschluss an die Gemeindeversammlung vom 2.12.2020 (10.12.2020 – 11.01.2021) sind keine Eingaben gemacht worden.

Bekanntmachung Inkrafttreten

Der Neuerlass des Reglements mit Beginn des Gutschein-Systems per 1.08.2021 wurde mit Publikation im amtlichen Anzeiger Nr. 4 vom 28.01.2021 bekannt gemacht.

Unterlangenegg, 19. Januar 2021

Der Gemeindeschreiber

Hans Tschanz